

egm gewerbe 25

Preise für Grosskunden mit Leistungsbezug > 30kW
oder Energiebezug > 50'000 kWh in Niederspannung
mit Leistungsmessung und Energie

Preise	Niedertarif	Hochtarif	
Netznutzung	4.00	5.50	Rp./kWh
Energielieferung	13.50	14.50	Rp./kWh
Systemdienstleistungen SDL der Swissgrid	0.55	0.55	Rp./kWh
Stromreserve des Bundes	0.23	0.23	Rp./kWh
Förderabgabe für erneuerbare Energien (KEV)	2.30	2.30	Rp./kWh
Totalarbeitspreis pro kWh	20.58	23.08	Rp./kWh

Die Preise gelten exkl. 8,1% Mehrwertsteuer

Grundpreis			
Leistungspreis		6.50	kW/Monat
Leistungspreis, schaltbare Leistung (grosse Wärmepumpe)		3.00	kW/Monat
Grundpreis pro Messstelle		8.00	CHF/Monat

Die Preise gelten exkl. 8,1% Mehrwertsteuer

Die Elektrizitätspreise bestehen aus dem Grundpreis, Netznutzungspreis und Energiepreis für Grosskunden mit Energiebezug in Niederspannung.

Hoch- und Niedertarifzeiten

Die aufgeführten Tarifzeiten gelten auch an Feiertagen:

Tarifzeiten Winter (Oktober - März)

Montag - Freitag	0-7 h	7-20 h	20-24 h
Samstag	0-7 h	7-13 h	13-24 h
Sonntag	ganztäglich		

Tarifzeiten Sommer (April - September)

Montag - Freitag	0-7 h	7-13 h	13-17 h	17-20 h	20-24 h
Samstag	0-7 h	7-13 h	13-24 h		
Sonntag	ganztäglich				

● Hochtarif ● Niedertarif

Eine vorübergehende Abweichung von diesen Tarifzeiten bei ausserordentlichen Belastungsverhältnissen bleibt vorbehalten.

Netznutzung

Niederspannung mit Leistungsmessung > 30kW Leistungsbedarf

Netznutzung für Endkunden mit Leistungsbezug > 30kW oder Energiebezug > 50'000 kWh in Niederspannung mit Leistungsmessung. Die Netznutzungspreise beinhalten die Netzkosten, Netzverluste und die Energiemessung sowie Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber.

Energielieferung

Energielieferung mit Energiebezug in Niederspannung > 50'000 kWh Bezug

Die Energielieferpreise gelten im Zusammenhang mit den Netznutzungspreisen.

Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch soll in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos \varphi = 0,93$, betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 1.8 Rp. /kVAh verrechnet.

Messtandart

Die egm bestimmt die Art der Energiemessung und stellt dem Kunden die erforderlichen Apparate zur Verfügung. Die Bereitstellung der Apparate für die Leistungsmessung ist in den Kosten enthalten.

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet. Die Leistung wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Belastung pro Monat, die während einer Viertelstunde ermittelt wurde. Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet (00:00, 00:15, 00:30, 00:45, 01:00 usw.).

Mit Kunden, welche in der Lage sind, ihren Leistungsbezug in Zeitbereichen kritischer Belastungsverhältnisse für die egm zu reduzieren, kann bei der Leistungsanrechnung eine separate Regelung getroffen werden.

Bei Kunden mit Wärmeanwendungen wie abschaltbare Wärmepumpen wird die Leistung mit reduzierten Leistungspreis von CHF 3.00 pro kW/Monat verrechnet.

Besondere Bestimmungen

1. Dieses Preisblatt gilt für
 - a) Grosskunden, die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden können und in der Regel ab 30 kW aufweisen (Anschlussicherung >80 A) oder einem Verbrauch über 50'000 kWh/a.
 - b) Besitzer eigener Energieerzeugungsanlagen in Niederspannung für den Bezug von Aus- hilfs- und Ergänzungsenergie ab ca. 30 kW.
 - c) Energiebezüge aus dem Niederspannungsnetz ohne angemessene Benutzungsdauer der in Hochlastzeiten beanspruchten Leistung.
2. Sperrungen mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.
3. Grenzen der Belieferung aus dem Niederspannungsnetz: wird die Belieferung des Kunden aus dem Niederspannungsnetz infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat dieser auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation zu erstellen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EGM beruht auf den „Allgemeinen Bedingungen“ vom 4. Juli 2008 und dem vorliegenden Preisblatt. Dieses Preisblatt tritt mit den Preisanpassungen gemäss Orientierung an der Generalversammlung vom 05. Juni 2024 und dem Beschluss des Vorstandes vom 18. Juni 2024 auf den 1. Januar 2025 in Kraft.